

Mantelschutzkonzept für die Prävention und Intervention bei Machtmissbrauch durch sexualisierte, spirituelle und andere Gewalt an der Theologischen Fakultät Paderborn

verabschiedet von der Fakultätskonferenz am 4. November 2024

1. Einleitung

Die Theologische Fakultät Paderborn ist eine staatlich anerkannte Hochschule in Trägerschaft des Erzbischöflichen Stuhls zu Paderborn, die derzeit die Möglichkeit des Magisterstudiums Theologie sowie des Promotions- bzw. Lizentiatsstudiums bietet.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für alle Bereiche der Theologischen Fakultät Paderborn sowie ihre Einrichtungen. Das Schutzkonzept dient der Prävention und Intervention bei Machtmissbrauch durch sexualisierte, spirituelle und andere Gewalt.

Unter Machtmissbrauch werden insbesondere folgende Grenzverletzungen und Formen von Übergriffen, Manipulationen und Gewalt verstanden:

- sprachliche oder körperliche Belästigung und Bedrängen, ungewollte Berührungen oder sexuelle Handlungen, sexualisierte Gewalt,
- körperliche Gewalt,
- seelische oder psychische Misshandlung, beispielsweise Beschimpfungen, Abwertungen, Diffamierungen und Demütigungen;
- Grenzüberschreitungen und Manipulationen sowie spirituelle Gewalt
- Mobbing (systematisches, regelmäßiges Schikanieren)
- Ausübung von Gewalt sowie Verletzungen bzw. Herabwürdigung untereinander durch soziale Medien
- Verletzungen bzw. Herabwürdigung durch Diskriminierung, beispielsweise Rassismus, Sexismus, Vorurteile wegen Religionszugehörigkeit oder Klassismus aufgrund sozialer Herkunft

Das Schutzkonzept basiert auf den maßgeblichen Ordnungen der Theologischen Fakultät Paderborn sowie einer sinngemäßen Anwendung der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PrävO) des Erzbistums Paderborn.

2. Prävention

a) Verhaltenskodex

Die Theologische Fakultät Paderborn gewährleistet Verhaltensregeln, die einen offenen, respektvollen und wertschätzenden Umgang ihrer Angehörigen miteinander ermöglichen. Als akademische Einrichtung ist sie insbesondere auf den Schutz der Studierenden verpflichtet, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Lehrenden stehen und so besonders verwundbar für Machtmissbrauch jeglicher Art sind. Die nachfolgenden Regeln richten sich entsprechend zwar auf die gesamte Kommunikationskultur, sie sind aber im Lichte der besonderen Schutzbedürftigkeit der Studierenden und spezifischen Situationen im Studienalltag zu interpretieren.

- a. In Gesprächen sind Sprache und Ausdrucksweise so zu wählen, dass die Grenzen aller Personen geachtet und gewahrt bleiben.
- b. Alle Angehörigen der Fakultät achten auf eine transparente, sensible, zugewandte und fachlich adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz. Das betrifft vor allem auch die konsequente Achtung privater und beruflicher Sphären.
 - i. Vergünstigungen oder Geschenke sind nur erlaubt, wenn sie in einem pädagogisch sinnvollen und angemessenen Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe stehen.
 - ii. Die Einladung von abhängigen Personen in private Wohn- und Arbeitsräume ist nur in pädagogisch notwendigen Fällen und nur in Anwesenheit einer dritten Person gestattet.
 - iii. Die direkte und/oder indirekte Bevorzugung bzw. die Gewährung besonderer Privilegien von abhängigen Personen ist zu unterbinden.
 - iv. Gemeinsame Urlaubsreisen mit abhängigen Personen sind untersagt, gemeinsame Reisen zu Unterrichtszwecken nur unter Achtung der unter f) ausgeführten Regeln gestattet.
- c. Filmen und Fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Betroffenen und des Rektors voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.
- d. Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit abhängigen Personen ist auf das dienstlich Notwendige zu beschränken. Es gelten die allgemeinen Kommunikationsbestimmungen dieser Ordnung.
- e. Körperliche Berührungen setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person voraus. Sie haben der Art der Beziehung angemessen zu sein. Erfolgen sie in pädagogischer Absicht, dürfen sie ein notwendiges Maß nicht überschreiten.
- f. Die persönliche Schamgrenze und die Intimsphäre abhängiger Personen sind in jedem Fall zu achten. Jedes Verhalten, das die Intimsphäre verletzt, ist zu unterbinden.
 - i. Gemeinsames Umkleiden, gemeinsame Körperpflege und gemeinsames Duschen mit abhängigen Personen sind nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Raum gestattet.
 - ii. Übernachtungen mit abhängigen Personen in einem Zimmer sind nicht gestattet.
- g. Die Auswahl von schriftlichem Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich zu erfolgen.
- h. Es ist auf eine gewaltfreie Nutzung jedweder Medien zu achten. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten sowie (Cyber-)Mobbing ist Stellung zu beziehen. Filme, Computerspiele und Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- i. Bei der Gestaltung pädagogischer Programme ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung ebenso untersagt wie jede Art von Disziplinierung oder die Aufrechterhaltung der gebotenen Ordnung in solcher Weise.

Pädagogische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von abhängigen Personen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese angemessen und im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen. Einwilligungen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Person vorliegt

b) Strukturelle Prävention

Die strukturelle Prävention von sexualisiertem, spirituellem und anderem Machtmissbrauch wird in einem Folgekonzept vielschichtig und auf Dauer angelegt. Dem vorausgehen wird eine umfassende Risikoanalyse (vgl. 6.).

3. Strukturelle Rahmenbedingungen (PrävO §§ 4 u.5)

a) Personalauswahl und -entwicklung

Es werden nur Personen eingestellt, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung für ihre Tätigkeit verfügen. Die Prävention gegen sexualisierte, spirituelle und andere Formen von Gewalt wird im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten thematisiert.

b) Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Hausordnung und Dienstanweisungen haben Bestand und werden auf ihre Schutzwirkung gegen sexualisierte, spirituelle und andere Formen von Gewalt geprüft. Neue Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen werden mit Blick auf einen erhöhten Schutz, insbesondere bei Machtasymmetrien, formuliert und verabschiedet.

4. Externe und interne Ansprechpersonen

Neben dem oder der Präventionsbeauftragten der Theologischen Fakultät Paderborn stehen externe Ansprechpersonen zur Verfügung, die fachlich qualifiziert, von kirchlichen Strukturen unabhängig und für alle Fälle von Machtmissbrauch und Gewalt ansprechbar sind. Sie bieten vertrauliche Gespräche und Beratung an, auch wenn die Hilfe suchende Person anonym bleibt. Sie kennen die Verfahrenswege und besprechen mit der jeweiligen Person mögliche hilfreiche Schritte.

Informationen und die Kontaktdaten aller Ansprechpersonen finden Sie hier:

<https://www.erzbistum-paderborn.de/beratung-hilfe/hilfe-bei-missbrauch/>

5. Intervention bei Verdacht auf sexualisierte, spirituelle und andere Formen von Machtmissbrauch

Bei einem Verdacht oder Vorfall von Machtmissbrauch ist eine fachliche Bearbeitung mit besonderer Rücksichtnahme für die betroffenen Personen äußerst wichtig, auch um spätere Negativfolgen zu vermeiden. Diese wird durch eine vertrauliche Beratung bei den unter 4. benannten kirchenexternen Ansprechpersonen gewährleistet.

a) Vorgehen bei Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können aus Versehen geschehen und in der alltäglichen Realität einmalig oder selten vorkommen. Zu Grenzverletzungen gehören unpassende

Berührungen und unangemessene Worte, auch in digitaler Kommunikation. Sie überschreiten persönliche Grenzen, auch wenn die verletzenden Auswirkungen nicht zwingend beabsichtigt waren. Wenn solche Handlungen planvoll oder häufiger vorkommen, fallen sie unter den Bereich des übergriffigen Verhaltens.

Handlungsempfehlungen bei Grenzverletzungen:

1. Wenn Sie durch Grenzüberschreitungen verletzt werden, ermutigen wir Sie, sich jederzeit Unterstützung durch eine der benannten Ansprechpersonen, eine Leitungsperson oder eine Beratungsstelle zu holen. Ein vertrauliches Gespräch dient der Einschätzung der Ereignisse und der Erörterung weiterer Handlungsmöglichkeiten. Auch mit Menschen Ihres Vertrauens, die Sie in Ihrem privaten oder kollegialen Umfeld kennen, können Sie das, was Ihnen widerfahren ist, besprechen.
2. Wenn Sie als dritte Person eine Grenzverletzung miterleben oder indirekt wahrnehmen, sprechen Sie die betroffene Person in einem geschützten Rahmen darauf an. Fragen Sie, ob diese eine Thematisierung und Bearbeitung wünscht, gegebenenfalls auch später. Gemeinsam können Sie überlegen, wann, wo, in welcher Form und mit wessen Beteiligung die Befassung damit erfolgen soll.
3. Grenzverletzungen können in manchen Fällen durch die beteiligten Personen selbst geklärt werden, etwa durch ein offenes Gespräch, eine Zusicherung, dass solches Verhalten nicht mehr vorkommt und eine ernst gemeinte Entschuldigung. Ein Hinweis auf den unter 2. bestimmten Verhaltenskodex kann hilfreich sein. Wenn Sie Unterstützung brauchen, melden Sie sich bitte beim Rektor oder einer externen Ansprechperson.

Wenn eine Person oder eine Gruppe im Sinne der obigen Bestimmung planvolle oder wiederholte Grenzverletzungen erfährt, sollen die Vorfälle in jedem Fall dokumentiert und eine externe Ansprechperson informiert werden. Diese nimmt eine fachliche Einschätzung vor und berät zu weiteren Schritten.

Wenn Mitarbeitende selbst eine Grenzverletzung verursacht bzw. sich grenzüberschreitend verhalten haben:

1. Lassen Sie sich bei einer der genannten Ansprechpersonen vertraulich beraten, wie Sie angemessen damit umgehen können.
2. Sprechen Sie das grenzüberschreitende Verhalten mit Vorgesetzten an. Unpassende Verhaltensweisen kommen vor, und das offene Besprechen, auch von Verhaltensfehlern, stärkt eine Kultur der Transparenz und des stetigen Lernens.

b) Vorgehen bei Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Straftaten

Besteht ein Verdacht auf übergriffiges Verhalten, sexualisierte, spirituelle oder andere Formen von Gewalt oder Straftaten ist grundsätzlich Meldung zu erstatten. An der Theologischen Fakultät Paderborn geht eine solche Meldung an die unter 3. genannten externen Ansprechpersonen. Die externen Ansprechpersonen sind unabhängige Fachleute, die vertraulich beraten, Unterstützungsangebote und rechtliche Beratung vermitteln. Wird eine Leitungsperson informiert, gibt diese die Informationen sofort an die externen Ansprechpersonen weiter. Die Leitungs- und Ansprechpersonen bearbeiten gemeinsam den Verdachtsfall entsprechend der PräVO.

c) Fürsorgepflichten der verantwortlichen Personen und Gremien

Ein Verdachtsfall ist immer ernst zu nehmen. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten – der betroffenen, meldenden und beschuldigten Personen – sollen in der Bearbeitung geschützt werden. Allen ist passende Unterstützung anzubieten. Mit betroffenen Personen ist zu besprechen, welche Formen von Unterstützung für sie aktuell oder später hilfreich sein könnten. Meldenden Personen ist bei Bedarf Beratung oder Supervision anzubieten. Beschuldigten Personen kann Beratung oder Supervision angeboten werden, wenn die Beschuldigten es wünschen.

6. Schlussbemerkungen

Um schnellstmöglich die Lücke eines Institutionellen Schutzkonzepts an der Theologischen Fakultät Paderborn zu schließen, setzt sie das vorliegende Konzept vorläufig *ad experimentum* in Kraft. Sie verpflichtet sich dazu, die notwendigen Bausteine (Risikoanalyse, Qualitätsmanagement und Präventionsschulungen) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu erarbeiten und in einem vollständigen Schutzkonzept zu implementieren.

Dieses Konzept wird nach der Beschlussfassung durch die Fakultätskonferenz allen Mitgliedern und Angehörigen der Theologischen Fakultät Paderborn zur Kenntnis gebracht.

Paderborn, 13. November 2024

gez. A. Langenfeld

Prof. Dr. Aaron Langenfeld
Rektor